

## Scheidung – wie geht das? Ablauf und Kosten

Eine Ehe ist zu scheiden, wenn sie gescheitert ist. Sie ist gescheitert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass sie wieder hergestellt wird (§ 1565 BGB). Das Familiengericht muss also feststellen, ob die Ehe gescheitert ist. Dazu gibt das Gesetz in § 1566 BGB dem Familiengericht zwei Arbeitshilfen in Form sog. „unwiderleglicher Vermutungen“:

1. **Voraussetzung ist in jedem Fall für eine Scheidung, dass die Eheleute 1 Jahr voneinander getrennt gelebt haben.** Die meisten Familiengerichte achten sehr auf die genaue Einhaltung des Getrenntlebensjahres. Da beide Ehegatten im Scheidungstermin vom Gericht befragt werden, von wann bis wann sie getrennt gelebt haben, kommen hier zum Zeitraum des Getrenntlebens unwahre Angaben generell nicht in Betracht. Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen kommt eine Scheidung bei einer kürzeren Trennungsdauer in Betracht.
2. Erklären beide Eheleute nach Ablauf des **Trennungsjahres**, dass sie geschieden werden wollen, wird die Ehe geschieden. Hier gilt also die 1. unwiderlegliche Vermutung des Scheiterns der Ehe.
3. **Beträgt die Trennungsdauer bereits 3 Jahre**, so gilt die Ehe unwiderleglich als gescheitert (2. unwiderlegliche Vermutung) und ist auch gegen den erklärten Willen des an der Ehe festhaltenden Ehegatten zu scheiden wenn Scheidungsfolgen als sogenannte „Verbundfolgesachen“ an das Scheidungsverfahren angehängt sind, darf das Familiengericht über Scheidungsfolgevergleich entscheiden.
4. In allen anderen Fällen, also nach 1jähriger, aber vor 3jähriger Trennung, muss das Gericht – ohne Arbeitshilfe des Gesetzes – prüfen, ob die Ehe gescheitert ist. Diese Scheidung nennt man dann „streitig“. Hier ist konkret vorzutragen und zu beweisen, dass die Ehe gescheitert ist (beispielsweise durch Zeugenbefragung des neuen Partners/der neuen Partnerin des die Scheidung begehrenden Ehegatten, dass deren Heirat nach Scheidung der Altehe beabsichtigt ist oder aus der neuen Beziehung ein Kind erwartet wird).

Wird ein Scheidungsantrag gestellt, so muss das Gericht in jedem Fall von sich aus den **Versorgungsausgleich** durchführen, es sei denn, es liegt ein wirksamer notarieller Verzichtungsvertrag vor. Das Gesetz regelt – mit ganz wenigen Ausnahmen – zwingend, dass die von beiden Ehegatten in der Ehe erworbenen Anwartschaften auf Altersversorgung (Renten) exakt jedem Ehegatten hälftig zustehen sollen.

Nur auf Antrag trifft das Gericht im Scheidungsverfahren auch Regelungen zu weiteren **Scheidungsfolgen** (sogenannte Folgesachen), nämlich

- zum Kindesunterhalt
- zum Ehegattenunterhalt
- zum Umgang mit den Kindern
- zum Sorgerecht
- zur Aufteilung des Hausrates
- zur Nutzung der Ehewohnung nach der Scheidung
- zur Auseinandersetzung des Vermögens (Zugewinnausgleich)

Für diese **Scheidungsfolgesachen** interessiert sich das Gericht aber nicht von alleine, sondern nur, wenn ein **Antrag** gestellt wird. Stellt ein Ehegatte zu einer oder mehreren von diesen Angelegenheiten im Rahmen des Scheidungsverfahrens einen sog. „Verbund-Antrag“, so darf der Richter die Ehe erst dann scheiden, wenn er auch über diese Folgesache entscheiden kann. Das kann die – ansonsten unstrittige und beidseits gewollte – Scheidung erheblich verzögern.

Man kann diese Folgesachen aber auch getrennt vom Scheidungsverfahren, auch noch nach der Scheidung, – dann als sog. „isolierte“ Familiensache – gerichtlich verfolgen. Das ist teurer, aber manchmal aus anderen Gründen, z. B. wegen Beschleunigung der Scheidung selbst, sinnvoll.

Um eine Scheidung beantragen oder aktiv im Scheidungsverfahren selbst Anträge stellen zu können, benötigt man zwingend einen Rechtsanwalt. **Einen gemeinsamen Scheidungsanwalt darf es nicht geben.** Die Vertretung sog. „widerstreitender Interessen“ ist Rechtsanwälten bei Strafe (und Verlust der Anwaltszulassung) verboten. Die Eheleute sind bei der Scheidung gegnerische Parteien, auch wenn sie sich einig sind. Der Rechtsanwalt darf – und kann - als Interessenvertreter nur eine Seite vertreten.

Eine sogenannte **einverständliche Scheidung** kann durchgeführt werden, sofern beide Eheleute die Scheidung wollen und das Trennungsjahr abgelaufen ist. Für dieses Verfahren reicht es aus, dass nur der Antragsteller anwaltlich vertreten ist, der andere kann dem Scheidungsantrag auch ohne anwaltliche Vertretung zustimmen. Für die Erarbeitung der Einigung über die Scheidungsfolgen, sollte aber – jeder Ehegatte für sich – anwaltlichen Rat einholen. Für die Regelung der Scheidungsfolge bietet sich eine Mediation ([www.mediation-eckernforde.de](http://www.mediation-eckernforde.de)) an.

Soll ein **Rechtsanwalt** mit der Stellung eines Scheidungsantrages beauftragt werden, so sollten **im ersten Gespräch** folgende Unterlagen übergeben werden:

- Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch, Geburtsurkunde der minderjährigen Kinder
- falls vorhanden: notariellen Ehevertrag
- gegebenenfalls in der Trennungszeit geschlossene Vereinbarung zur Regelung der Trennungs- und/oder Scheidungsfolgen
- Zur Überprüfung der aktuellen Einkommenssituation und evtl. Unterhaltspflichten oder – ansprüche Einkommensunterlagen (letzter Steuerbescheid, Gehaltsbescheinigungen für die letzten 12 Monate, Belege über lfd. Belastungen)

**Scheiden kostet Geld.** Gemäß gesetzlicher Regelung trägt im gerichtlichen Scheidungsverfahren jeder Ehegatte seine Anwaltskosten selbst und die Hälfte der Gerichtsgebühren. Die ungefähren Kosten eines Scheidungsverfahrens können wir Ihnen bei der Mandatsannahme überschlägig ausrechnen. Sie richten sich im Wesentlichen nach dem Vierteljahresnettoeinkommen beider Ehegatten. Verdient also z. B. jeder Ehegatte monatlich 1.500,00 EUR netto (oder nur ein Ehegatte, aber der 3.000,00 EUR), so entstehen jedem Anwaltskosten in Höhe von ca. 1.500,00 EUR und Gerichtskosten von 300,00 EUR für das Scheidungsverfahren.

Werden **Folgesachen** mit geregelt, erhöhen sich diese Kosten. Das kann nur individuell und in der Regel erst nachträglich exakt berechnet werden, weil es vom Gegenstandswert und vom Verfahrenslauf, die unterschiedliche Gebühren auslösen, abhängig ist.

Ferner kommt eventuell **Verfahrenskostenhilfe** in Betracht. Hierzu lesen Sie Einzelheiten in der Rubrik „Kosten“ unserer Homepage.